

Satzung
des
Dart Club
Piano Players Rinteln 1985 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Dart Club Piano Players Rinteln 1985 e.V.“, abgekürzt „DC Piano Players Rinteln e.V.“, im folgenden „Verein“ genannt. Der Verein hat seinen Sitz in Rinteln und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist unter der Nr. VR 110111 im Vereinsregister des Amtsgericht Stadthagen eingetragen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Mitglieder des Vereins. Die Mitglieder erkennen bei Eintritt in den Verein die Satzung einschließlich ihrer Anhänge in vollem Umfang an.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

3.1 Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Menschen, auf freiwilliger Grundlage, zur Förderung des Sports, speziell zur Förderung und Pflege des Dartsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

3.1.1 Die Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Mitglieder gegenüber Dachverbänden und Behörden.

3.1.2 Die Durchführung dartsportlicher Veranstaltungen.

3.1.3 Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartsport und seine Tradition.

3.1.4 Unterstützung und Beratung der Behörden in Fragen im Zusammenhang mit dem Dartsport.

3.1.5 Nachwuchswerbung und Förderung der Jugend im Dartsport.

3.2 Der Verein bewahrt unter Anerkennung demokratischer Grundsätze Neutralität gegenüber politischen, wirtschaftlichen, religiösen und anderen gebundenen Institutionen. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.

3.2.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

3.2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des darauf folgenden Jahres.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

5.2 Ordentliches und stimmberechtigtes Mitglied kann jede Person werden, die die Volljährigkeit erlangt hat oder die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten zum Vereinsbeitritt vorlegt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich dem Vorstand vorzulegen, welcher über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

- 5.3 Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die die Volljährigkeit erlangt hat oder die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten zum Vereinsbeitritt vorlegt, sowie Firmen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich dem Vorstand vorzulegen, welcher über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Fördernde Mitglieder zahlen mindestens 50% des Regelbeitrages und haben auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- 5.4 Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich um den Dartsport insgesamt oder um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben Stimmrecht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Den Vereinsmitgliedern stehen alle Einrichtungen und Sachmittel des Vereins kostenlos zur Verfügung.
- 6.2 Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben gem. § 3 zu unterstützen und die satzungsgemäß getroffenen Beschlüsse und Entscheidungen anzuerkennen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
- 7.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- 7.3 Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 7.4 Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 8 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
 - die Kassenprüfer

§ 9 Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus ordentlichen Mitgliedern, die die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich führen.
- 9.2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister

- dem Schriftführer

- 9.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB immer von zwei Vorstandsmitgliedern von den unter § 9.2 genannten drei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- 9.4 Die einzelnen Mannschaften wählt aus ihren Reihen jeweils einen Teamkapitän und einen gemeinschaftlichen Sportwart. Diese zählen zum erweiterten Vorstand und haben volles Stimmrecht auf den Sitzungen des Vorstandes. Die Amtszeit der Teamkapitäne und des Sportwarts beträgt ein Jahr.
- 9.5 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 9.6 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, so beruft der Restvorstand ein Mitglied für die restliche Dauer der Amtsperiode. Ämterhäufung ist nicht erlaubt.
- 9.7 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der verfügbaren Mittel. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 10.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- 10.2.1 Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
 - 10.2.2 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 10.2.3 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - 10.2.4 Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - 10.2.5 Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
 - 10.2.6 Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 10.2.7 Wahl der Kassenprüfer

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 11.1 Mindestens einmal im Jahr, im 2. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 11.2 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn zwei Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 13.2 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 13.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 13.4 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung des in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieds kann nur innerhalb eines Monats nach der Versammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 13.5 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 13.6 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Die Kassenprüfer

Aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben während ihrer Amtszeit mehrmals die Verwaltung und Verwendung der Vermögenswerte des Vereins zu überprüfen und darüber Prüfberichte zu fertigen. Diese sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 15 Beiträge

- 15.1 Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig. Die Höhe des Jahresbeitrages, der Umlagen und deren Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 15.2 Mitgliedsbeiträge sind unaufgefordert jährlich, halbjährlich oder monatlich im Voraus auf das Konto des Vereins zu zahlen.

§ 16 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können durch jedes Mitglied schriftlich vorgeschlagen werden. Sie werden durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder möglich.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 13 Abs. 4).
- 17.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 17.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde (Stadt Rinteln), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.
- 17.4 Die vorstehend Bestimmten gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16.05.2015 verabschiedet.